



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-45/2023

| | |
|----------------|-------------------------------|
| Fachbereich | Zentrale Dienste und Finanzen |
| Sachbearbeiter | Jürgen Roth |
| Datum | 09.05.2023 |

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf | 26.06.2023 |
| Haupt - und Finanzausschuss | 04.07.2023 |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf | 11.07.2023 |

Kostendeckende Abwassergebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben Bericht für die Jahre 2019- 2022

Finanzielle Auswirkungen:

| | | | |
|---|---------------|--------------|-----------------------------------|
| Finanzielle Auswirkung vorhanden | Nein | | |
| Haushaltsmittel vorhanden | Nein | | |
| Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis) | Deckungskreis | | |
| Sachkonto | -.- | Kostenstelle | 538 31 100 Abwasserbeseitigung |

Beschlussvorschlag:

Der Bericht für die Jahre 2019 – 2022 wird zur Kenntnis genommen. Von einer Gebührenanpassung wird aufgrund des §10 Abs. 2 KAG (Ausgleich innerhalb von 5 Jahren) derzeit abgesehen.

Sachverhalt:

Die kostendeckende Abwassergebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben KAG wird in Zusammenarbeit mit der Kämmerei durch das Wirtschaftsprüferbüro „Willitzer Baumann Schwed“ ermittelt.

Mit dem Jahresabschluss 2019 erfolgte erstmals zeitnah eine Nachkalkulation der Abwassergebühr und auch die Bildung eines Sonderpostens „Gebührenaussgleich Abwasser“. Über- und Unterdeckungen, getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser, werden dem Sonderposten zugeführt bzw. entnommen.

Das Ergebnis der Nachkalkulation und der Vorschauberechnung für die Jahre 2020 bis 2022 ergab bei der

Schmutzwassergebühr eine **Reduzierung** von 2,45 auf 2,05 € /cbm und bei der Niederschlagsgebühr eine **Erhöhung** von 0,57 auf 0,62 € / qm.

Den neuen Gebühren hat die Gemeindevertretung ab dem 01.01.2020 mit Vorlage 119/2019 zugestimmt.

Allgemeine Hinweise:

Gebührensätze sind grundsätzlich so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 S. 2 Hessisches Kommunalabgabengesetz - KAG).

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraums bestehende Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Gebührenunterdeckungen sollen im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden

Es darf keine Haushaltsgenehmigung erteilt werden, solange der Gebührenhaushalt eine Unterdeckung aufweist. (vgl. Ziff. 7 der Konsolidierungsleitlinie des HMdIS).

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister